

BEWÄSSERUNGSVERBOT

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ordnen die Politischen Gemeinden der Wasserversorgung AchThurLand **ab sofort** ein Bewässerungsverbot an. Das Verbot gilt **bis auf Widerruf**.

FOLGENDE VERBOTE SIND AB SOFORT UND BIS AUF WIDERRUF EINZUHALTEN:

	Rasenflächen, Grünflächen und Sportplätze dürfen nicht mit Trinkwasser bewässert werden.
	Das Füllen oder Nachfüllen mit Trinkwasser von Pools, Planschbecken und Schwimmbecken ist verboten.
	Autos dürfen nicht mit Trinkwasser gewaschen werden.
	Hausplätze, Terrassen, Wege und Vorplätze dürfen nicht mit Trinkwasser abgespritzt werden.
	Zierbrunnen und Wasserspiele sind ausser Betrieb zu nehmen, sofern sie mit Trinkwasser betrieben werden.
	Kein Trinkwasser für Neuanpflanzungen für Landwirte von nicht einheimischen Betrieben. <i>Die Landwirtschaft muss sich bereits heute mit der Wasserversorgung wegen den Bezugsmengen und -zeiten koordinieren.</i>

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Grundlage sind jeweils die Wasserversorgungsreglemente der Politischen Gemeinden in Bezug auf die Artikel «Einschränkung der Wasserabgabe» und «Zuwiderhandlung» sowie das Wassernutzungsgesetz des Kantons Thurgau (§ 12 und § 31).

Widerhandlungen gegen das Verbot können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben kantonale Strafbestimmungen.